EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2021
COM(2021) 668 final

2021/0348 (NLE)

Vorschlag für einen

# BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds (Offshore-Protokoll) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

# BEGRÜNDUNG

## 1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand des Vorschlags ist der Beschluss zur Festlegung des Standpunktes, der auf der 22. Tagung der Vertragsparteien Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) und seiner Protokolle im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds (im Folgenden „Offshore-Protokoll“) im Namen der Union zu vertreten ist.

## 2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

### 2.1. Das Protokoll zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds

Das Übereinkommen von Barcelona mit seinen sieben Protokollen wurde im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer geschlossen und ist das wichtigste regionale rechtsverbindliche multilaterale Umweltübereinkommen für das Mittelmeer.

Das Offshore-Protokoll ist eines der sieben Protokolle zum Übereinkommen von Barcelona. Es behandelt alle Aspekte der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Mittelmeer und beinhaltet Maßnahmen, um die mit allen Phasen der Offshore-Aktivitäten verbundene Verschmutzung zu verringern und auf Verschmutzungsereignisse zu reagieren, wozu auch Fragen der Haftung und Entschädigung gehören.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Offshore-Protokolls[1].

### 2.2. Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle treffen sich Ministerinnen und Minister sowie hochrangige Beamtinnen und Beamte, die alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle vertreten.

Gemäß Artikel 31 des Offshore-Protokolls finden die für Protokolle geltenden Bestimmungen des Übereinkommens von Barcelona auf dieses Protokoll Anwendung.

Gemäß Artikel 25 des Übereinkommens von Barcelona übt die Europäische Union (im Folgenden „Union“) ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien des Übereinkommens und einzelner oder mehrerer Protokolle sind. Die Union übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens von Barcelona werden Änderungen mit der Mehrheit von drei Vierteln der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls angenommen.

### 2.3. Der vorgesehene Rechtsakt der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf ihrer 22. Tagung vom 7. bis 10. Dezember 2021 sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seines Offshore-Protokolls, das alle Aspekte der

[1] ABl. L 4 vom 9.1.2013, S. 13.

Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Mittelmeer behandelt und Maßnahmen beinhaltet, um die mit allen Phasen der Offshore-Aktivitäten verbundene Verschmutzung zu verringern und auf Verschmutzungsereignisse zu reagieren, einen Beschluss zur Änderung des Protokolls erlassen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anhänge I, II, III, IV und VII A des Offshore-Protokolls geändert werden, um sie an die wesentlichen regulatorischen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Offshore-Aktivitäten anzupassen, die sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene erzielt wurden, einschließlich einschlägiger Entwicklungen im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer und des Übereinkommens von Barcelona.

Die Änderungen der Anhänge des Offshore-Protokolls werden für die Union gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona verbindlich sein.

## 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Notwendigkeit des Schutzes der marinen Biodiversität und der Meeresökosysteme des Mittelmeers, auch in den Meeresgebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, wurde wiederholt anerkannt.

Mit den Änderungen der Anhänge des Offshore-Protokolls sollen die Anhänge des Offshore-Protokolls aktualisiert werden, damit sie den wesentlichen regulatorischen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Offshore-Aktivitäten entsprechen, die sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene erzielt wurden, einschließlich einschlägiger Entwicklungen im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer und des Übereinkommens von Barcelona und unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Entwicklungen, die die Umsetzung des ökosystemorientierten Ansatzes sowie die Nachhaltigkeit von Konsum und Produktion betreffen.

In Anbetracht der anstehenden 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ist ein Standpunkt der Union zu dem vorgesehenen Rechtsakt erforderlich, da mit diesem die Anhänge des Offshore-Protokolls geändert werden sollen. Diese Änderungen werden für die Union gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona verbindlich sein. Da durch die Änderung der Anhänge die Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Mittelmeers aktualisiert, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der Union verändert und der Schutz der Umwelt verbessert werden, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Rechtsaktes unterstützt.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

*4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

*4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Barcelona, eingerichtet wurde.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Anhänge eines der Protokolle des Übereinkommens von Barcelona, nämlich des Offshore-Protokolls, geändert werden, und durch seinen Erlass wird er somit zu einem rechtswirksamen Akt.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

**4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

*4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

*4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

**4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2021/0348 (NLE)

Vorschlag für einen

# BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds (Offshore-Protokoll) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds (im Folgenden „Offshore-Protokoll“) des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/5/EU des Rates[2] angenommen und trat am 29. März 2013 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens von Barcelona können die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle auf ihrer Tagung Änderungen der Protokolle des Übereinkommens annehmen.

(3) Auf ihrer 22. Tagung vom 7. bis 10. Dezember 2021 sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle einen Beschluss zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds erlassen.

(4) Es ist erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, weil mit dem Beschluss Änderungen der Anhänge des Offshore-Protokolls festgelegt werden sollen, die für die Union verbindlich sind.

(5) Da durch die geplanten Änderungen der Anhänge die Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Mittelmeers aktualisiert, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der Union verändert und der Schutz der Umwelt verbessert werden, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des Beschlusses unterstützt —

[2] ABl. L 4 vom 9.1.2013, S. 13.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, besteht darin, den Erlass des Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens des Meeresuntergrunds (Offshore-Protokoll) zu unterstützen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident /// Die Präsidentin*